

Die Strafe. I.: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge [Hans von Hentig]

Autor(en): **Bader, Karl S.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **5 (1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

modestie exemplaire, incompetent. Le chapitre le plus passionnant, le plus neuf, est peut-être celui consacré à l'observation historique, où Marc Bloch évoque le passé, «tyran» des historiens, passé sur lequel «l'intelligence peut cependant prendre sa revanche» en faisant des découvertes multiples. Les quelques pages consacrées à l'application de la probabilité dans les recherches historiques font regretter que celles qui auraient dû être consacrées au rôle du hasard dans l'histoire n'aient pas été écrites. Marc Bloch insiste aussi sur le difficile problème de la nomenclature, du langage historique, problème de compréhension qui est capital. Il évoque constamment les tâches futures des historiens, ouvrant des horizons nouveaux, multipliant les exemples et les aperçus, défendant avec autorité la nécessité du travail d'équipe.

Tout au long de ces fragments, l'historien quel qu'il soit prend des leçons d'un grand maître qui justifie sa discipline scientifique, d'un homme qui a su dépasser les préoccupations négatives et desséchantes de certaine histoire «injurieuse à notre corporation» pour s'attacher aux vrais problèmes de l'histoire. Il multiplie les conseils aux jeunes historiens, pour qu'ils s'habituent à réfléchir sur les hésitations, les perpétuels «repentirs» du «métier d'historien». Cette faculté d'appréhension du vivant, que Marc Bloch considère comme la qualité maîtresse de l'historien, personne n'en a usé mieux que lui dans ses ouvrages sur la société féodale. Artisan pratiquant avec maîtrise le «métier d'historien», Marc Bloch est aussi un humaniste au meilleur sens du terme, préoccupé de retrouver sans cesse et partout, dans le passé comme dans le présent, l'homme qui est, «par excellence, la grande variable» de l'histoire.

Lausanne

Jean-Pierre Aguet

HANS VON HENTIG, *Die Strafe. I.: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*. Springer-Verlag, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1954. V + 429 S.

Hans von Hentig gehört zu einer kleinen Schar von Juristen, die kriminalistische Zusammenhänge von jeher nicht unter juristisch-dogmatischen Gesichtspunkten, sondern unter weiteren geisteswissenschaftlichen, ethnologischen und psychologischen Aspekten gesehen und bewertet haben. Der Primitivierung geistigen Lebens durch den Nationalsozialismus wich er aus; seine während fast zwei Jahrzehnten in Amerika gesammelten Beobachtungen und Erfahrungen ließen ihn vor kurzem bereichert nach Deutschland zurückkehren. Auf amerikanischem Material bauten bedeutende kriminologische Werke auf («Crime, causes and conditions», New York 1947; «The criminal and his victim», New Haven 1948); aus der Verbindung historischen, ethnologischen und psychologischen Arbeitens entstanden zahlreiche Studien, die er vor allem in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht veröffentlichte, als ihm, dem wissenschaftlichen und politischen Außenseiter, die im Reich erscheinenden deutschen Organe versperrt waren. 1932 war sein Buch über

«Die Strafe, Ursprung, Zweck, Psychologie» erschienen. «Zwanzig Jahre unausgesetzten Studiums haben aus dem einen Band der alten ‚Strafe‘ ... ein ganz neues Werk gemacht.» Dieses neue Werk liegt jetzt vor.

Für den Historiker und den Rechtshistoriker zumal ist vorab zu bemerken, daß es sich bei diesem Buch nicht um eine im gängigen Sinne rechtsgeschichtliche Darstellung handelt. Das Vorwort stellt zwar alsbald fest, daß der Verfasser den Germanisten — *Heinrich Brunner, Otto von Gierke, Karl von Amira, Hans Fehr und Rudolf His* — bedeutende Vorarbeiten verdanke, und man ist geneigt, zu den genannten deutschen und schweizerischen Namen noch den des Zürcher Kriminalisten, des gebürtigen Balten, *Eduard Osenbrüggen* hinzuzufügen, der für die Schweiz nicht nur als Autor eines «*Alamannischen Strafrechts*» (Schaffhausen 1860) und anderer strafrechtsgeschichtlicher Arbeiten, sondern auch zahlreicher landeskundlicher Studien bleibende Bedeutung erlangt hat. Der Weg, den Hentigs Buch einschlägt, ist jedoch ein anderer. Weit über den germanistischen Bereich hinaus trägt er vielschichtiges historisches Material zusammen, bleibt aber auch dabei nicht stehen: zu den historischen Beobachtungen kommen solche der vergleichenden Religionswissenschaft, der Ethnologie, Soziologie und Psychologie. Man kann überhaupt und insgesamt sagen, daß der Verfasser von überall her und mittels der verschiedensten Methoden erarbeitet den Stoff gewonnen hat, der ihn befähigt, Wichtiges und Grundsätzliches über «*Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge*» des sozial-, rechts- und kulturgeschichtlichen Phänomens der Strafe zu sagen.

Dabei muß der Historiker dann von vornherein in Kauf nehmen, daß nicht mit den üblichen Methoden der Geschichtsforschung gearbeitet wird. Es ist außerordentlich lehrreich, etwa das mit ungeheurer Akribie zusammengestellte, zweibändige Werk von *Rudolf His* («*Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*» I, 1920, II, 1935) neben das neue Buch von Hentig zu halten; für den Rechtshistoriker vielleicht noch aufschlußreicher, die jüngeren Bemühungen von *Viktor Achter* («*Geburt der Strafe*», 1951) mit Hentigs Anliegen zu vergleichen. Wenn etwa bei *Rudolf His* ein zahllosen geschichtlichen Quellen entnommenes Material unter den systematischen Gesichtspunkten des modernen Strafrechts gesammelt ist oder bei *Achter* aus einem ganz beschränkten Quellenkreis des hochmittelalterlichen Languedoc eine völlige geistige Neubildung strafrechtlichen Denkens abgelesen wird (vgl. dazu meine Rezension in ZRG 69, germ. Abt., S. 438ff.), so löst sich Hentig völlig vom juristischen System, um aus archaischen Anfängen primitiver Reaktion, mittelalterlichen Umbildungsvorgängen und neuzeitlichen Restbeständen und Atavismen ein in seiner Art großartiges Gesamtgebäude zu errichten. Daß es dabei mitunter recht kunterbunt zugeht und Zeugnisse verschiedensten Wertes und heterogenen Ursprungs bedenkenlos nebeneinander gehalten werden, muß der Historiker in Kauf nehmen. Er wird nämlich allen methodischen Bedenken zum Trotz nicht leugnen können, daß dieses Nebeneinander und Übereinander zu neuen Kombinationen und Einsichten

führt, die sich aus noch so sorgfältigem Studium der historischen Quellen allein nicht gewinnen lassen, und es tut gerade der um die Entdeckung des «reinen» Schuldstrafrechts bemühten modernen Strafrechtswissenschaft sehr gut zu erfahren, wie stark atavistische Elemente auch im heutigen Strafbedürfnis des Staates und der menschlichen Gesellschaft nachwirken. Hält man dann noch hinzu, was die moderne Psychoanalyse (vgl. etwa *Paul Reivald*, *Die Gesellschaft und ihre Verbrecher*, Zürich 1948) — richtiger oder unrichtiger Weise hier dahingestellt — dem Gesamtbild hinzugefügt hat, dann wird man Sinn und Methodik des Hentigschen Buches nicht vom positivistisch-juristischen Standpunkt her beurteilen oder abtun können.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt die andere Fragestellung zur Genüge. Das erste Buch behandelt «soziologische», das zweite «mechanische Varianten der Strafe». Die soziologischen Varianten werden unterschieden in «alte Strafnehmer» und «alte Strafgeber»; bei den mechanischen Varianten erscheinen Todesstrafen («unechte Formen der Tötung», «echte Todesstrafen», «imaginäre Todesstrafen»), Körper- und Ehrenstrafen — ein insgesamt höchst kompliziert erscheinendes System, das eine streng historische Behandlung von vornherein ausschließt. Hier geht es nicht darum, in Einzelheiten Bedenken des Rechtshistorikers anzumelden, deren es die Fülle gäbe, sondern lediglich darum, dem Historiker zu zeigen, wie extrem undogmatisch und entgegen aller Schulmeinung historische Tatsachen im soziologischen und psychologischen Verband gedeutet werden. Wir Rechtshistoriker werden beim besten Willen nicht sagen können, daß diese Betrachtungsform künftighin Richtschnur für unsere Methoden sein werde; aber wir werden zugeben müssen und gerne eingestehen, daß ein Buch dieser Art gerade uns außerordentlich willkommen ist, weil es eigenwillige und neue Wege geht.

Zürich

Karl S. Bader

HANS ERICH FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte. 1. Bd.: Die katholische Kirche.* Zweite, durchgearbeitete und ergänzte Auflage. Herm. Böhlau Nachfolger, Weimar 1954.

An guten Lehrbüchern und Grundrissen für die verschiedenen romanisch-germanischen Kulturländer herrscht keineswegs Mangel. Aber als kirchliche Rechtsgeschichte stand eigentlich nur der 40 Jahre alte Grundriß des Kirchenrechtes in Bd. V der Holtzendorff-Kohlenschen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Ulrich Stutz zur Verfügung. Über ihn ist man kaum hinausgekommen. Seine Neubearbeitung hätte eine Menge an neuem Stoff eingliedern müssen; sie hätte notwendigerweise die Eigenart der Arbeit des eigentlichen Begründers der kirchlichen Rechtsgeschichte als einer selbständigen Rechtsdisziplin zerstört.

Daher entschloß sich H. E. Feine, dazu berufen wie kein zweiter, eine kirchliche Rechtsgeschichte neu zu schreiben, bei der freilich vieles von der Stutzschen Anlage erhalten geblieben ist.